



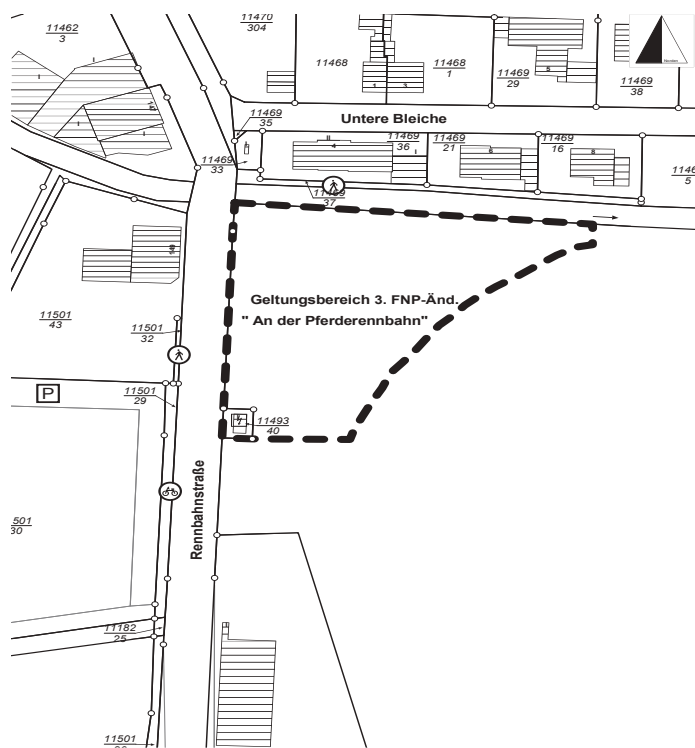
## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Haßloch

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Gemeinde Haßloch in öffentlicher Sitzung am 10.12.2025 festgestellt. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 08.04.2026 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haßloch gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Waldkindergartens mit zeitweiser Innenbetreuung und Sanitäranlagen im Bereich „An der Pferderennbahn“ geschaffen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachfolgend abgedruckten Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen.



Auszug aus den Geobasisinformationsdaten der Gemeindeverwaltung Haßloch, © GeoBasis-DE/VermKVRP2002-10

Jedermann kann ab sofort den geänderten Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Änderungsplan ist zudem auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz <https://www.geoportal.rlp.de> abrufbar.

#### Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuchs (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

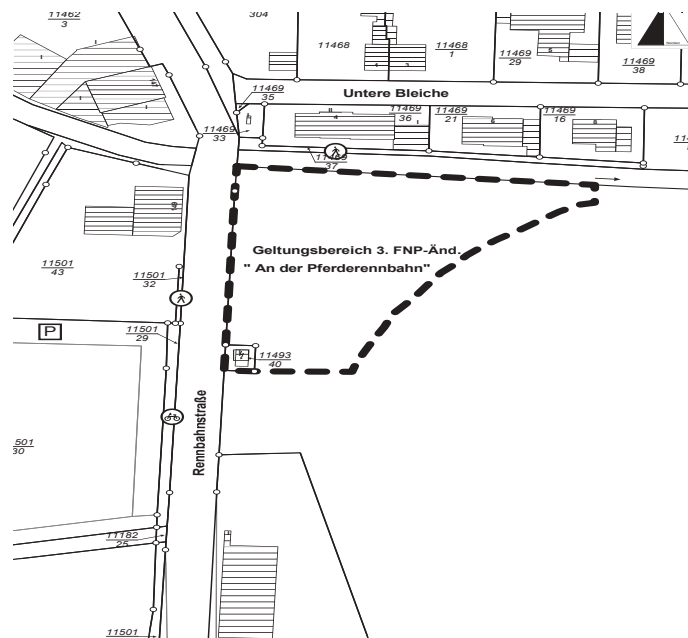
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Haßloch, den 20.04.2026  
gez. Carsten Borck  
Erster Beigeordneter

### Amtliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 104 „An der Pferderennbahn“

Der Rat der Gemeinde Haßloch hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 104 „An der Pferderennbahn“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 104 „An der Pferderennbahn“ in Kraft. Der Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Waldkindergartens mit zeitweiser Innenbetreuung und Sanitäranlagen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachfolgend abgedruckten Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen. Jedermann kann ab sofort den Bebauungsplan und die Begründung bei der



Auszug aus den Geobasisinformationsdaten der Gemeindeverwaltung Haßloch, © GeoBasis-DE/VermKVRP2002-10

Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist zudem auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz <https://www.geoportal.rlp.de> abrufbar.

#### Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuchs (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung (§ 24 Abs. 6 GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung (Ein-Jahres-Frist) als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der Ein-Jahres-Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB geltend gemacht werden. Der Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Haßloch, den 20.04.2026  
gez. Carsten Borck  
Erster Beigeordneter